

<b>Satzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) (Musikschulsatzung) vom 20.12.95 (23.12.95)</b>	<b>8.3</b>
---	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023 - hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.12.95 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Musikschule ist eine von der Stadt Menden (Sauerland) getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die als nichtrechtsfähige Anstalt betrieben wird.

**§ 2  
Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist die Förderung und Pflege der musikalischen Bildung durch die Heranführung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen an die Musik, die frühzeitige Erkennung von Begabung und deren individuelle Förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

**§ 3  
Leitung, Personal**

- (1) Die Musikschule wird von einem hauptamtlichen Lehrer geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Lehrkräfte der Musikschule ist der Stadtdirektor der Stadt Menden. Er ist zuständig für alle dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht die Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) eine andere Bestimmung trifft.
- (4) Der Unterricht wird durch haupt- und teilhauptamtliche Lehrkräfte erteilt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen sind nur bei Nachweis anderer geeigneter Qualifikationen zulässig.
- (5) Zur Regelung des inneren Dienstbetriebes erlässt der Stadtdirektor eine Dienstanweisung.

**§ 4  
Schüler**

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.

**§ 5  
Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.

**§ 6  
Eltern- und Schülerbeirat**

- (1) Als Kontaktorgan zwischen Eltern bzw. Schülern und der Musikschule kann - bei Bedarf - ein Eltern- und Schülerbeirat gewählt werden. Er soll insbesondere Anregungen und Ideen von Eltern oder Schülern zu allgemeinen Fragen des Unterrichtes und seiner Organisation beraten und an die Schulkonferenz weiterleiten.

Stimmberechtigt ist,

## **8.3**

- a) bei der Wahl der Elternvertreter: jeweils ein Erziehungsberechtigter je minderjährigem Schüler,
- b) bei der Wahl der Schülervertreter: jeder volljährige Schüler.

Als Mitglied des Eltern- und Schülerbeirats ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stellvertretendes Mitglied ist derjenige, der die zweithöchste Stimmzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet bei

- a) Elternvertretern, wenn der Schüler volljährig wird bzw. der minderjährige Schüler die Schule verlässt,
- b) Schülervertretern, wenn sie die Schule verlassen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters aus dem Beirat ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Der so Gewählte übt sein Amt für die restliche Dauer der Wahlzeit des Beirats aus.

- (2) Der Eltern- und Schülerbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Im Fall der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes nimmt sein Stellvertreter die Aufgabe wahr. Mitglied und Stellvertreter sind gehalten, einander fortlaufend zu informieren.

Bis zur Wahl des neuen Eltern- und Schülerbeirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

- (3) Die Arbeit des Beirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben des Schulträgers, der Leitung der Musikschule und der Lehrkräfte.

Der Träger der Musikschule und der Eltern- und Schülerbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten der musikalischen Ausbildung und des Veranstaltungsprogrammes der Musikschule.

Vor der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme von Schülern in die Musikschule und vor Einführung neuer Unterrichtsprogramme ist der Beirat zu hören.

- (4) Der Vorsitzende lädt den Eltern- und Schülerbeirat mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr, und zwar unter vorheriger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

Der Vorsitzende hat den Beirat unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, einzuberufen, wenn dies der Stadtdirektor oder mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

- (5) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern und ihren Stellvertretern sowie dem Stadtdirektor innerhalb von 3 Wochen nach dem Sitzungstag zuzustellen.

- (6) Der Beiratsvorsitzende ist Mitglied der Schulkonferenz. Im Falle der Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

## **§ 7 Schulkonferenz**

- (1) Eine Schulkonferenz wird eingerichtet, wenn ein Eltern- und Schülerbeirat gewählt ist.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind die durch Dienstanweisung bestimmten Personen, der/die Vorsitzende des Eltern- und Schülerbeirates und der/die Vorsitzende des Fördervereins der Musikschule. Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder der Schulkonferenz vertreten lassen.
- (3) Die Schulkonferenz berät über alle grundsätzlichen schulorganisatorischen Fragen, z. B. Unterrichtsräume, Unterrichtsgestaltung, Ausbildungsziele, Veranstaltungsprogramm, Anregungen der Lehrerkonferenz sowie des Eltern- und Schülerbeirates.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Menden vom 12.12.88 außer Kraft.